

Zur Schwurgerichtsfrage [Schluss]

Autor(en): **Wagner, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **7 (1927-1928)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-329655>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Schwurgerichtsfrage.

Von Dr. Rob. Wagner, Bern.

(Schluß.)

Es ist eine oft konstatierte Erfahrungstatsache, daß Geschworene aus verschiedenen Ständen und Berufsarten die einzelnen Delikte ganz verschieden werten. So sind bäuerliche Geschworene in der Regel besonders scharf gegen Eigentumsdelikte, Kaufleute gegen Betrug und Delikte gegen den guten Glauben, weil sie ganz unwillkürlich und ohne daß sie sich einer ungleichmäßigen Abwägung selbst bewußt sind, das Normwidrige dieser Delikte und die Gefahr, die darin für die Oeffentlichkeit liegt, schärfer empfinden. Auch die religiöse oder politische Einstellung hat großen Einfluß, was ja auch von seiten der Anwälte schon bei der Refusation (Ablehnung) recht weitgehend in Anschlag gebracht wird, und zwar nicht nur bei den eigentlichen religiösen oder politischen Delikten, sondern auch z. B. bei Sittlichkeitsverbrechen, Widerhandlungen gegen den guten Glauben usw.

Mit diesen Feststellungen soll natürlich nicht übersehen werden, daß Sachkunde und Menschenkenntnis intelligenter Laienrichter sehr günstig wirken können. Wenn es sich z. B. um spezielle Berufsfragen handelt, um Handelusanancen, technische oder sportliche Spezialitäten, Schadensberechnungen, Abgrenzung einzelner Begriffe, wie etwa der illoyalen Konkurrenz nach dem Empfinden der beteiligten Kreise, ist ihre Ansicht für die Bildung einer sichern Urteilsgrundlage sehr wertvoll und für den Berufsrichter beruhigend. Etwas anderes ist es aber um die juristische Abwägung der Bedeutung der einzelnen Tatbestandsmomente, um ihre Gruppierung zu einem Gesamtbilde, um die Fähigkeit, den Tatbestand mit der einschlägigen Rechtsvorschrift in richtige Beziehung zu setzen und in Straffällen den Schuldgrad so festzustellen, daß gegenüber andern Fällen ein richtiges Verhältnis entsteht und nicht das Gefühl der Rechtsungleichheit unter den Rechtsgenossen Platz greift.

Verhängnisvoll können dann aber besonders auch die Schwierigkeiten sein, die namentlich bei etwas komplizierten Rechtsbrüchen für die Geschworenen aus der Beurteilung des subjektiven Tatbestandes entstehen können.

Langsam und in schwerem Kampfe ist das Strafrecht von der Ueberschätzung des äußern Erfolges einer Straftat abgekommen. Wenn auch der Satz, der T ä t e r solle bestraft werden und nicht die Tat, gelegentlich überspannt worden sein mag, so wiegt doch heute in der sonst so oft streitenden Wissenschaft jedenfalls die Ansicht vor, daß jeder wahre Fortschritt des Strafrechts in der Vertiefung der Schuldlehre liegen muß und daß bei ihrer Anwendung im einzelnen Falle möglichst tief in die Individualität des Angeklagten eingedrungen werden muß. Nun aber sind fast immer die Faktoren, die ihn schließlich in die Katastrophe hineingetrieben haben, sehr verschiedener Natur. Es kommen da in Frage Naturanlagen, vielleicht als Folge weit zurückliegender komplizierter Ver-

erhebungsvorgänge, dann Erziehung, Erverbsverhältnisse, Bildungsstufe, individuelle Erfahrungen, vielleicht Enttäuschungen, Krankheit, Notlage, Schicksalsschläge aller Art. All das bildet ein so vielfach verschlungenes, oft spinnwebfeines Netz von Motiven, die so ohne jede wahrnehmbare Regel und Ordnung nebeneinander, übereinander und durcheinander laufen, daß es auch dem schärfsten menschlichen Auge fast unmöglich wird, auf den Grund einer so verwirrten Seele zu sehen, die sich vielleicht zudem noch mit allen erdenklichen Mitteln hiergegen wehrt. Auch der erfahrenste Berufsrichter muß da, wenn er sich nicht mit Phrasen begnügen will oder auf den Flügeln einer schonungslos und fast besinnungslos angewendeten allgemeinen Doktrin über alles Wirkliche hinwegschwebt, die Grenze seines Kennens und Könnens erkennen und wissen, daß sein Urteil im besten Falle nur einen Annäherungswert darstellt. Und andererseits gibt es Laien, die durch hohe Intelligenz und reifste Lebenskenntnis auch für schwierigste Fälle tüchtige Helfer sein können und ihren Scharfblick bewahren. — Der letztere Fall ist aber immerhin eher eine Ausnahme. Durchschnittlich sind die Geschworenen erfahrungsgemäß z. B. der Gefahr ausgesetzt, an der Erfolgshaftung kleben zu bleiben. Bei manchen unter ihnen hat die Strafe im Unterbewußtsein immer die Funktion des „Wiedereintreibens“, und zwar gestützt auf die äußere Schwere der zu ahndenden Rechtsverletzung. Das ist durchaus natürlich und entspricht dem primitiven Volksempfinden; die Entwicklung der einstigen rache-mäßigen Reaktion gegenüber einer Straftat zur Rechtsstrafe ist eine moderne Errungenschaft, die noch nicht überall ins Volksempfinden eingedrungen ist und sogar in der Wissenschaft noch Rückfälle erlebt.

Man wird sagen, mit alledem sei es aber eben doch gegeben, daß z. B. ein Coiffeur die äußern Verhältnisse und die Denkart eines andern Coiffeurs am besten durchschauen und ihn also am besten beurteilen könne. Ja, vielleicht, wenn nämlich alle Coiffeure wirklich in den gleichen Verhältnissen lebten und die gleichen Gedanken und Gefühle hätten!

Wie vieles fehlt dazu? Die Berufstätigkeit, ja die momentane soziale Lage sogar ist eben nur e i n e r der Faktoren, die das Seelenleben eines Menschen bestimmen, aus dessen Tiefen die sein Handeln bestimmenden Affekte oder Berechnungen ungestüm hervorbrechen oder langsam heranreifen. Es gibt sogar im gleichen Quartier grobe und feine Coiffeure, schweigsame Denker und impulsive Schwärzer, unentschlossene, über-gewissenhafte und hemmungslose, fromme und ungläubige Seelen und Reflexionsnaturen, Leute mit komplizierter Psyche, in der sich verschiedene Triebe und Berechnungen streiten, und andere, die von einem e i n z i g e n überwältigenden Trieb vorwärtsgetrieben, ja vorwärts-g e s c h n e l l t werden.

Und wie wäre es, wenn der Gedanke konsequent bis ans Ende gedacht würde? Oberrichter Jaggi hat es schon im bernischen Verfassungsrat (1846) getan und ist zu dem Resultat gekommen, daß dann auch Diebe und Mörder durch ihresgleichen zu beurteilen wären!

Nun beweist freilich die Ueberspannung eines Gedankens noch nichts gegen seine in richtigen Grenzen gehaltene Anwendung.

Um aber klarzumachen, daß nicht die Beurteilung durch gleiche das Recht sichert, ist noch auf die Tatsache zu verweisen, daß leider mancher Geschworene mit einer vorgefaßten Meinung erscheint, und zwar gewöhnlich mit einer Massenmeinung, die sich sehr oft wenig nach Berufs- oder gleichartigen Lebensverhältnissen abstuft. Dabei spielt insbesondere die Sensationspresse eine nicht immer dem Recht dienende Rolle. Bei der ersten Nachricht über einen „Fall“ stürzt sie sich auf ihn und tischt ihn sensationsmäßig auf. Dadurch wird das Urteil des Lesers in eine bestimmte Bahn gewiesen; es gibt ja bekanntlich nur wenige Leute, die solcher Suggestion nicht unterliegen. Der Durchschnittsbürger ist daraufhin überzeugt, daß ein Exempel statuiert werden müsse, und wenn er auf der Geschworenenbank erscheint, so hat er Mühe, sich richterlich neutral einzustellen, und zwar in höherem Maße als der von vornherein gestützt auf bestimmte Erfahrungen sein Urteil reservierende Berufsrichter.

Ein weiterer Stein des Anstoßes für die Geschworenen ist die Frage der Deliktfähigkeit des Täters, der Zurechenbarkeit der Tat. Die Sache liegt sehr häufig so, daß ein psychiatrischer Experte darüber entscheiden muß. Früher ging es freilich einfacher zu. Wir haben ein Gutachten des geistlichen Konvents von Bern aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, das sich für die Hinrichtung eines geistesgestörten Mörders aussprach mit der gewiß sehr eindrucksvollen Erwägung, daß es für den Ermordeten im Endeffekt aufs gleiche herausgekommen sei, ob er von einem Urteilsfähigen oder einem „Touben“ getötet worden sei. Das ist die typische Erfolgshaftung, die auch heute noch spukt. Die Geschworenen vermögen nur mit Mühe die ganze Tragweite des Sazes zu fassen, daß die Strafe da nicht zulässig ist, wo eine Schuld nicht vorhanden ist und daß hiefür die Zurechenbarkeit Voraussetzung ist. Unwiderstehlich ist der Abscheu über die Tat des brutalen Gattenmörders, des vertierten Lustmörders, der mit teuflischem Raffinement sein Opfer überfallen und in seinem Blut geschwelgt hat. Es sind vielleicht sozial sehr wertvolle Empfindungen, die da zum Ausdruck kommen, aber sie trüben das Urteilsvermögen. Lassen wir hier das Wort einem der berühmtesten deutschen Gerichtsexperten, einem der Begründer der modernen Kriminalpsychologie, Prof. Dr. G. Aschaffenburg:*

„Es wird vielleicht sogar die Zeit kommen, wo man von dem Richter geradezu solche Kenntnisse (psychiatrische) verlangen wird. Wie aber sollen wir hoffen, bei den stets wechselnden, so verschiedenartig zusammengesetzten Kreisen der Geschworenen jemals auf genügendes Verständnis zu stoßen?“

*

„Das Reichsgericht hatte ein Urteil kassiert, in dem wider das Gutachten der Sachverständigen der Angeklagte zum Tode verurteilt worden war. Die zweite Verhandlung vor neuen Geschworenen verlief sehr günstig für den Angeklagten; der Tatbestand wurde besser aufgeklärt. Der Verteidiger machte in seinem Vortrage geltend, das Reichsgericht prüfe das ganze Urteil und es hätte

* G. Aschaffenburg: Schwurgerichte und Sachverständigentätigkeit. Mettermayer & Neumann, S. 107 ff.

das Urteil des frühern Geschworenengerichts nicht umgestoßen, wenn es dasselbe nicht für falsch gehalten hätte. Der Erfolg dieser Rede war — ein neues Todesurteil. Ein Ersatzgeschworener erzählte mir nachher, daß sich die Geschworenen über die Ausführungen des Verteidigers geärgert hätten; sie hätten es als eine Beeinträchtigung der Rechte des Geschworenengerichts betrachtet, daß das Reichsgericht den Formfehler zum Vorwand einer Verbesserung des Urteils benutzte hätte.“

*

„Unsere mehrstündigen Ausführungen waren völlig vergeblich. — Wir waren über dieses Resultat nicht erstaunt, war doch während der zehntägigen Verhandlung . . ., allerdings nicht in foro, häufig an uns die Frage gestellt worden, ob wir denn ernstlich beabsichtigen, das Ungeheuer der Justiz zu entreißen, und war doch mir gegenüber zweimal die Aeußerung gefallen, lange bevor wir unsere Gutachten gegeben und begründet hatten, die Geschworenen seien sich darüber einig, den Mann zu verurteilen . . .“

Während der ganzen jahrzehntelangen Kontroverse ist von den Anhängern des Schwurgerichts immer wieder hervorgehoben worden, der Geschworene habe vor dem Berufsrichter wenigstens den Vorteil der größeren Frische und Aufnahmefähigkeit. Für den Berufsrichter handle es sich immer nur um einen höchstens technisch, wissenschaftlich „interessanten“ Fall. Daran ist soviel richtig, daß die Geschworenen über ihre Ernennung nicht entzückt sind, daß sie aber, einmal in der Sache drin, mit Ernst und gutem Willen an ihre Aufgabe herantreten. Dann kommen aber eben die Schwierigkeiten. Es ist keine Kleinigkeit für einen plötzlich aus seiner gewöhnlichen Umgebung herausgerissenen Arbeiter, Bauern, Angestellten oder Handwerksmann, stundenlang andauernden Abhörungen mit oft ganz widersprechenden Resultaten und endlosen, sich vielleicht auf Abwege verlierenden Debatten mit stets gleichbleibender Anspannung aller geistigen Fähigkeiten zu folgen und dabei die notwendige Sichtsarbeit vorzunehmen. Bald tritt Ermüdung ein und damit gerade bei den intelligentesten und gewissenhaftesten eine gewisse psychische Depression, hervorgehend aus dem peinlichen Gefühl, mit unzureichenden Kräften vor eine so verantwortungsvolle Aufgabe gestellt zu sein. Dann aber ist mit der frischen Aufnahmefähigkeit leider auch die Gefahr der Unerfahrenheit verbunden, die nicht immer nur dem Unschuldigen zugute kommt. Gewisse Behauptungen und Gesten eines routinierten Rechtsbrechers, die vom Berufsrichter leicht durchschaut werden, vermögen den Geschworenen zu beeinflussen, zu verblüffen. Er vermag sich nur schwer der Einwirkung eigentlich belangloser, aber frappierender Zufälligkeiten zu entziehen.

Und zuletzt kommt das oratorische Duell zwischen Staatsanwalt und Verteidigung. Stundenlang gehen da in „bemerkenswerteren Fällen“ die Wellen der forensischen Beredsamkeit, bald in eintönig plätschernder Monotonie, bald in tosenden, schäumenden, alles bespritzenden Kaskaden über die so unerhörten Geistesleistungen in hilfloser Ergebenheit horchenden Geschworenen hinweg. Da passieren — säuberlich geschieden oder in berechneter Mischung — richtige und falsche Schlüsse, wirkliche Rechtsbelehrungen und, gelinde gesagt, verwegenste Interpretationen und

Konstruktionen, den Weg zum Herzen suchende Versicherungen, Anrufungen des Gewissens und der Ehre, empörte Bestreitungen, Hinweise auf die heiligsten Gefühle für Wahrheit und Recht, Familie, Partei, vielleicht sogar für Gott und Nation, wissenschaftliche Auseinandersetzungen, niederschmetternde Meinungen von Autoritäten, dazwischen grobe oder feine Verdächtigungen, Verhöhnungen und Hiebe um die Ecke. Es ist ein Kampf mit allen Mitteln vom dramatischen Augenrollen bis zum machtvoll orgelnden Brustton der Ueberzeugung, ein Kampf oft genug aber nicht um die Wahrheit, sondern um den Erfolg, um die „Seele der Geschworenen“.

Es gibt da unter den Anwälten Virtuosen in der Handhabung der rechtspredenden, unbeschränkt aufnahmefähigen Volksseele, deren Leistungen in den Annalen der Jurisprudenz in fast legendärem Glanze sogar nach ihrem Tode fortstrahlen.

Durch alle die vorausgehend genannten Dinge wird das Tribunal häufig genug zur Szene, wenn nicht zur Lotterie. Es gereicht den Anwälten zur Ehre, daß gerade sie aus einer ernsthafteren Auffassung der Rechtspflege heraus für eine gründliche Reform eintreten, obwohl gerade ihnen der jetzige Zustand beinahe unbeschränkte Möglichkeit bietet, aber allerdings selten auch nur diejenige Sicherheit, auf die sie unter normalen Verhältnissen bei erfahrenen Berufsrichtern zählen können.

Halb entschuldigend, halb erhebend wird sehr häufig auf alle diese Vorhalte hin erklärt: Ja, es ist schon möglich, daß die Geschworenen nicht immer nach dem Buchstaben richten, besonders wenn das Gesetz veraltet ist oder ungerecht. Ein solcher Spruch erspart es dem Richter, gegen seine Ueberzeugung zu urteilen oder gegen das Gesetz. Ist das Urteil der Jury ungesetzlich, so ist es eben gleichwohl ein Akt des Souveräns, unbegreiflich vielleicht, nicht nur ungesetzlich, aber — Volksstimme ist Gottesstimme! Man muß sich damit abfinden wie mit einem Naturereignis oder einer unerklärbaren Schickung. Auch der vielleicht unschuldig Verurteilte oder viel zu schwer Bestrafte hat ja in seiner Zelle ausreichend Zeit, sich zu beruhigen.

Es wird auch darauf hingewiesen, die Rechtsprechung der Jury wirke manchmal wie eine Art Ventil; durch sie entweiche die angesammelte Volksempörung. In andern Fällen seien strengrechtlich anfechtbare Urteile geradezu ein Segen; sie seien vielleicht nicht gesetzmäßig, aber in höherem Sinne gerecht. Solche Urteile seien „Behikel des Fortschritts“, sie legen den Finger auf eine wunde Stelle in der Gesetzgebung usw.

Wenn man's so hört, möcht's leidlich scheinen . . . Sehen wir näher zu!

Es soll nicht geleugnet werden, daß bei einer veralteten Strafgesetzgebung, wie wir sie etwa in Bern haben, ein Geschworenenurteil wirklich manchmal für den Berufsrichter eine Erleichterung bildet und ihn davor bewahren kann, durch strenges Recht eine Ungerechtigkeit zu begehen.

Allgemein aber muß man die Frage stellen: Ist es wirklich eine Befugnis oder gar eine Tugend der Geschworenen, über das Gesetz hinweg zu urteilen?

Die Geschworenen sind doch, wie alle andern Richter, Funktionäre der Allgemeinheit. Diese aber hat ihren Willen im Gesetz niedergelegt. Dieser Wille muß für alle verbindlich sein, solange nicht ein anderer mit Gesetzeskraft ausgestatteter Befehl an seine Stelle tritt. Erklärt sich aber ein Glied der Gemeinschaft, und gar ein mit Aufrechterhaltung des Rechtes betrautes Glied, über dem Gesetz, so hört der rechtsstaatliche Zustand überhaupt auf, es besteht die Gefahr, ins Chaos, ins Faustrecht zu verfallen, unter dem naturgemäß die schwächeren Rechtsgenossen am schlechtesten wegkommen würden. Die das Gesetz mißachtende Tätigkeit einer richterlichen Behörde dient also letzten Endes nicht dem Recht, sondern dem Unrecht.

Zu weit gehende Sprüche der Jury sollen doch wenigstens als Ventile wirken! Da wäre wohl die Frage erlaubt: Ließe sich diese Ventilwirkung nicht noch einfacher, billiger und gründlicher auf amerikanische Weise, durch Leeren, Federn, Brennen oder andere ähnliche Betätigung des Richters Lynch, erreichen?

Behikel des Fortschritts könnten gewisse Geschworenenurteile vielleicht sein, wenn man wenigstens wüßte, wie sie zustande kamen. Urteilten die Geschworenen aus einem durch eine nebensächliche Kleinigkeit hervorgerufenen Eindruck heraus, oder wollten sie wirklich eine grundsätzliche Auffassung bekunden, die als gerechter als die mißachtete Gesetzesvorschrift anzusehen wäre? Niemand weiß es, da sie ja ihre Gründe nicht anzugeben brauchen. Vielleicht die Geschworenen selbst nicht. Wenn sie die Bedeutung der Gesetzesvorschrift nicht klar durchschauen, so kann sich in ihrer Seele wohl ein dunkles Gefühl, aber keine klare Meinung über die Schuld des Angeklagten bilden. Nun sei es ferne von uns, die Bedeutung des Gefühls bei fast allen menschlichen Handlungen zu verkennen; was die Rechtsprechung anbelangt, sollte aber doch nach dem auf Erfahrungen gestützten, übereinstimmenden Willen fast aller zivilisierten Völker der Verstand richtunggebend wirken. Die Geschworenen wären übrigens manchmal in Verlegenheit, ihr „Gefühl“ adäquat auszudrücken, weil es eben dunkel war und ihnen zudem die Mittel des Ausdrucks oft abgehen.

Wenn man aber trotz der mangelnden Begründung aus dem Verdikt eine bestimmte gesetzgebungspolitisch verwertbare Tendenz herauslesen oder heraus„ahnen“ könnte, so fehlt doch noch etwas anderes, um die Geschworenenrechtsprechung zu einer sichern Reformgrundlage zu machen. Sie ist, da sie die allgemeine Richtlinie des Gesetzes nur schwer erfährt und von all den geschilderten Zufälligkeiten und äußern Einwirkungen mehr oder weniger abhängig ist, hiezu viel zu widerspruchsvoll. Widersprüche können vorkommen in der gleichen Session, vielleicht aus einem gewissen Gefühl der Unsicherheit heraus, im Bestreben, in einem Falle nachzuholen, was im andern zu wenig geschehen war. Nur aus unjuristischen Gründen erklärbare Widersprüche klaffen aber häufiger zwischen den Geschworenenentscheidungen verschiedener Sessionen und verschiedener Landesteile. Zu viele Faktoren wirken auf alle diese Sprüche ein, als daß sich daraus eine allgemein ernst zu nehmende Direktive ent-

nehmen ließe. Als Regel kann also eher angenommen werden, die Jurysprechung wirke auf die Gesetzgebung ebensowenig anregend wie auf die Wissenschaft, ja vielleicht eher lähmend, weil neue fruchtbringende strafrechtliche Gedanken selten bei den eher der Tradition huldigenden Geschworenen entstehen oder durchdacht werden, und weil der Souverän sich gelegentlich über die Mangelhaftigkeit einer veralteten Gesetzgebung hinwegsetzt mit der Begründung, diese Gesetze würden ja doch in geeigneten Fällen durch die Jury spontan verbessert.

Noch auf eine weitere Sonderbarkeit ist aufmerksam zu machen. Im Kanton Bern wenigstens haben Einzelrichter, Bezirksgerichte und die kantonale Strafkammer ihre Urteile zu begründen. Das verlangt im Kanton Bern zum Beispiel die Verfassung (Artikel 50, Absatz 2). Die Sprüche der untern Instanzen über weniger wichtige Fälle unterstehen zudem der Kontrolle durch eine obere Instanz. Anders bei den Geschworenen. Leute, die vielleicht vorher nie mit Rechtsfragen etwas zu tun hatten, werden plötzlich vor schwierigste Probleme gestellt. Sie lösen sie, aber ohne Gründe anzugeben, und, von Formfehlern abgesehen, ohne Kontrolle durch eine höhere Instanz. Eine solche Stellung einer Behörde in so wichtigen Sachen ist eine Anomalie im modernen Rechtsstaat.

Freilich ist ja auch gegenüber in Rechtskraft erwachsenen Urteilen ein Wiederaufnahmeverfahren möglich, wenn neue Beweise gefunden werden. Aber man weiß, wie schwer ein solches Verfahren einzuleiten und durchzuführen ist. Wer es nicht aus Erfahrung weiß, möge es einmal in Sellos schönem Buch über die Irrtümer der Strafjustiz und ihre Ursachen nachlesen. Kein Gericht desavouiert sich gern. Bei Geschworenenurteilen sind die Schwierigkeiten besonders groß. Schon aus dem rein technischen Grunde, weil man bei der besondern Art des Verfahrens (nur ausnahmsweise Protokollierung der Aussagen, geheime Beratung des Verdikts) schwer wird feststellen können, ob die behaupteten neuen Beweise wirklich früher nicht vorlagen. Daneben besteht aber ein psychologischer Grund. In bestimmten Fällen kann die eine wichtige Rolle spielende „öffentliche Meinung“ viel eher gegen Sprüche von Berufsrichtern wirksam mobil gemacht werden, als gegen Geschworenenurteile. Das Geschworenenurteil ist ein Akt des Souveräns; seine Anfechtung wird eher als eine Anfechtung dieses Souveräns empfunden, als eine Art Majestätsbeleidigung, als eine Gefährdung der Sicherheit der Rechtspflege, und es kommen Interessenabwägungen ins Spiel, die mit Gerechtigkeit nichts mehr zu tun haben. Sacco und Banzetti haben es erfahren.

Was endlich die den Geschworenen nachgerühmte Unabhängigkeit anbelangt, so soll die durchschnittlich ernste, unzulässiger Beeinflussungen abweisende Pflichttreue unserer Geschworenen nicht in Zweifel gezogen werden. Aber man vergesse doch auch nicht, daß sie Leute sind, die nach Absolvierung ihrer vorübergehenden Richtermiffion wieder ihre gewöhnliche Erwerbstätigkeit aufnehmen müssen. Wäre es da gar so unmenschlich und unbegreiflich, wenn sie gegebenenfalls, wenn auch unbewußt, doch das Bestreben hätten, bestimmte, zwar nicht ausdrücklich angedrohte, aber

vielleicht vorauszu sehende Konsequenzen eines allzu rigorosen oder allzu milden Verhaltens lieber zu vermeiden?

Gestützt auf die vorausgehenden Erörterungen komme ich also zu dem Schlusse: Die Teilnahme der Laien an der Strafrechtspflege ist grundsätzlich sehr wünschbar; ihre Organisation im Geschworenengericht, wie es heute besteht und funktioniert, ist aber einer richtigen, im Interesse aller Rechtsgenossen liegenden Ausübung der Rechtspflege nicht förderlich und bedarf dringend einer gründlichen Umgestaltung.

*

Schon aus dem Vorausgehenden ergibt sich, daß speziell das Proletariat auch keine politischen Gründe haben kann, das heute bestehende System zu stützen. Die Jury bietet in ihrer heutigen Organisation durchschnittlich auch nicht die heute schon erreichbare Minimalgarantie für eine gleichmäßige Durchführung der Rechtsordnung, die bei aller Mangelhaftigkeit auch für die Arbeiterschaft — gerade mit Rücksicht auf ihre heutige Klassenlage — doch immerhin vorteilhafter ist als die hemmungslose Anarchie. Die Männer der französischen Revolution stunden, als sie die Jury, allerdings stark verändert, aus England herübernahmen, unter dem Eindruck der Rechtspflege des ancien régime mit ihrer Willkür, ihrer Korruption und ihrer Servilität des Richterstandes (Ausnahmen vorbehalten). Die Jury sollte ein in voller Freiheit waltendes Bollwerk der neuen Demokratie sein.

Seither hat sich vieles geändert. Wir haben die Volkswahl der Richter, ihre gegenseitige Kontrolle, und dazu die Kontrolle durch die gesamte Öffentlichkeit, durch Presse und Parlamente usw.

Der geschichtliche Verlauf zeigte bald, daß die Geschworenengerichte auch ein sehr brauchbares Werkzeug des Despotismus der eben herrschenden Persönlichkeit, Gruppe oder Klasse sein können. Wir haben darüber schon das Zeugnis Napoleons I.*, der doch etwas von der Sache verstund. Er sagt:

«On ne peut se dissimuler qu'un gouvernement tyrannique aurait beaucoup plus d'avantages avec des jurés qu'avec des juges, qui sont moins à sa disposition, et qui toujours lui opposeront plus de résistance. Aussi les tribunaux les plus terribles avaient-ils des jurés. S'ils eussent été composé de magistrats les habitudes et les formes auraient été un rempart contre les condamnations injustes et arbitraires.»

Wie oft hat sich diese „Diagnose“ seither bewährt! Man denke nur an die jüngste Vergangenheit, an das Urteil im Villainprozeß (Mörder Jaurès), an das Urteil im Conradiprozeß, an Schattendorf, an Sacco und Banzetti, an die grauenvollen italienischen Justizkomödien der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit! Mussolini kann zufrieden sein mit seinen schwarzen Geschworenen. Sie haben die nötige Disziplin, während

* Staatsratsitzung vom 5. Juni 1804.

er mit der Berufsrichterschaft jahrelang trotz aller Mahnungen und Drohungen den größten Verdruß hatte, und erst nach einer gründlichen Säuberung der Magistratur ihr eine „echt faschistische“ Wirksamkeit mundgerecht machen konnte.

*

Wie kann geholfen werden?

Die Erfahrung weist die Richtung, in der eine bessere Lösung der Frage gefunden werden kann.

Der Hauptfehler der gegenwärtigen Organisation liegt darin, daß die richterliche Tätigkeit auseinandergerissen wird, und zwar so, daß weder die Vorzüge des Laienelements noch die Erfahrung und wissenschaftliche Tüchtigkeit des Berufsrichters zur Auswirkung gelangen können. Dieser Fehler wird gehoben dadurch, daß Geschworenenbank und Richterbank zu einem einheitlichen Gericht zusammengefaßt werden. Dieses Gericht hat die gesamte Urteiltätigkeit gemeinsam auszuüben und gemeinsam dafür die Verantwortung zu tragen. Die Lebenskenntnis des Geschworenen, seine Fachkunde, seine Vertrautheit mit den örtlichen und Berufsverhältnissen, unter denen der Angeklagte gelebt hat, seine frische Aufnahmefähigkeit und die Menschenkenntnis des Berufsrichters, seine Vertrautheit mit Gesetz und Verfahren und der Entwicklung der Wissenschaft können sich gegenseitig ergänzen, anstatt aneinander vorbei zu operieren. Die Gefahr der Beeinflussung durch unzulässige äußere Faktoren, wie durch eine einseitige Parteirhetorik wird vermindert. Dieses Gericht soll seine Entschiedenheiten motivieren, damit gegebenenfalls die Kritik weiß, wo sie einzusetzen hat und nach und nach durch wissenschaftliche Vergleiche und Abwägung eine gewisse Einheitlichkeit erreicht werden kann. Endlich soll zur Erleichterung der Gutmachung von Justizirrtümern, die ja auch einem so reformierten Gericht unterlaufen können, die Kontrolle durch eine Ueberprüfungsinstanz erleichtert werden.

Ein solches Gericht würde imstande sein, sowohl dem überlegenden Verstand wie dem allen aufrechten Menschen innewohnenden Gerechtigkeitsgefühl bei der Beratung ihren richtigen Platz anzuweisen; seine Entschiedenheiten könnten im Kontakt mit der Denkweise des Volkes erfolgen und hätten ebenso wie allfällig von ihm ausgehende Verbesserungsvorschläge ein ganz anderes Gesicht als die schwankende, so vielen Zufällen ausgesetzte Praxis der heutigen Schwurgerichte.

Der Kanton Tessin hat nach totaler Diskreditierung der Schwurgerichte in der jetzt meist herrschenden Form sie auf die erwähnte Art zu neuem Leben erweckt. Die Organisation bewährte sich vorzüglich. Ein so kompetenter Beurteiler wie Ständerat Gabuzzi* erteilte ihr nach mehrjähriger Prüfung das Zeugnis, daß die Prozesse einfacher geworden seien, beschleunigter durchgeführt würden, die Entschiedenheiten weit mehr be-

* Stefano Gabuzzi: Die Schöffeneinrichtung im Kanton Tessin.

friedigt hätten und das Zusammenarbeiten von Laien und Juristen sich angenehm, fördernd und fruchtbringend gestaltet habe. Eine aus der Natur der Dinge hervorgehende Einrichtung bewährt sich auf die Länge immer besser als eine noch so scharfsinnig und bestechend begründete Künstelei. Auch der nächstens zur parlamentarischen Beratung gelangende Entwurf eines neuen Strafprozesses für den Kanton Bern sieht eine derartige Organisation des Volksgerichts vor.

Die Befürchtungen, daß der „arme Mensch“ den harten und zynischen Juristen mit Haut und Haar ausgeliefert sei, wenn dieser Entwurf Gesetz werden sollte, ist haltlos. Einmal stehen ja den drei Juristen mehr als die doppelte Anzahl von Laien gegenüber. Auch sind sie, wie die Erfahrung unserer Amts- und Distriktsgerichte — auch der Handelsgerichte — beweist, der „juristischen Dialektik“ gegenüber durchaus nicht waffenlos und geneigt zum Umfallen.

Nein, wie man auch die Sache ansehen mag, es besteht weder ein juristischer, noch ein gewöhnlichem Verstand sichtbarer politischer Grund für unsere Partei, diese Reformen nicht energisch zu unterstützen, und geradezu kaum verantwortlich wäre es, wenn diese Umgestaltung der Jury zum Vorwand genommen werden sollte, um die ganze so dringend nötige, so mühsam geförderte und nach einem sozialistischen Postulat ja auch Verbesserung des Strafgesetzbuches bringende Prozeßreform zum Scheitern zu bringen.

Man bedenke: Nicht etwa das Wohl der Juristenkaste steht auf dem Spiel, wohl aber dasjenige der Angeklagten, und jeder mann weiß, welcher Klasse der größte Teil unter ihnen angehört.

Das sozialistische Ziel.

Von Guido Müller.

Antwort auf eine Kritik.

I.

Meinem Aufsatz über das sozialistische Ziel („Rote Revue“, 7. Jahrgang, 1. Heft) ist im „Bund“ (Nummern 432 und 433) ein Splitterrichter erstanden. Seine „Richtigstellungen und Korrekturen“ lassen zwar das von mir gezeichnete Gesamtbild so ziemlich unangetastet. Wenn ich trotzdem die Feder zu einer Entgegnung ansetze, so geschieht es, um nachzuweisen, daß mein Widersacher auch bei den aus dem Zusammenhang gerissenen Einzelheiten arg daneben gehauen hat. Tatsachen sind immerhin Dinge, die mit ein paar sophistischen Redensarten nicht aus der Welt geschafft werden, und Voreingenommenheit und Unkenntnis der wahren Verhältnisse schlagen ihren eigenen Herrn.

Der Verfasser der „Richtigstellungen und Korrekturen“ bezichtigt mich der „Beherrschung des sozialistischen Regimes unserer Stadt“. Ich wüßte